


FMH

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
 Fédération des médecins suisses
 Federazione dei medici svizzeri
 Swiss Medical Association

An die Präsidentinnen und Präsidenten der medizinischen Fachgesellschaften (43 Facharztstitel)

Bern, 9. September 2002 CH/pb
 Fortbildung/RS an FG 9.9.02 dt.doc

Die revidierte Fortbildungsordnung (FBO) 2002 – Was gilt jetzt?

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. April 2002 hat die Schweizerische Ärztekammer der revidierten [Fortbildungsordnung](#) zugestimmt, welche nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist am 11. August 2002 in Kraft getreten ist.

Gerne nehmen wir jetzt die Gelegenheit wahr, Sie über die erfolgten Änderungen zu informieren und hoffen, damit Ihre in den letzten Monaten aufgetretenen Fragen zu beantworten und das weitere Vorgehen zu klären (vgl. auch die Links "Hauptgründe für die Revision der FBO"; "Frequently Asked Questions 2002").

<h3>1. Fortbildungspflicht für alle Träger eines eidgenössischen Weiterbildungstitels</h3>
--

Gestützt auf das Freizügigkeitsgesetz (FMPG) sind alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben (vgl. Art. 10 FBO). Die Fortbildungsordnung selbst reguliert nur die wichtigsten Grundsätze und Rahmenbedingungen der ärztlichen Fortbildung, wie beispielsweise den Umfang der Fortbildungspflicht (10 Tage pro Jahr). Die konkreten Vorschriften über die Struktur und Anerkennung der Fortbildung sowie insbesondere auch über die Aufzeichnungsmodalitäten (Fortbildungsprotokoll) sind im jeweiligen

Fortbildungsprogramm jeder Fachgesellschaft festgelegt. Inhaber mehrerer Facharztstitel müssen die Bedingungen aller Fortbildungsprogramme erfüllen, wobei die gleichzeitige Anrechnung der Fortbildung für mehrere Facharztstitel zulässig ist, soweit es die beteiligten Programme nicht ausschliessen (vgl. Art. 12 FBO).

2. Kontrollmodalitäten und Fortbildungsdiplome

Die neue Fortbildungsordnung definiert einheitliche Kontrollperioden von drei Jahren (vgl. Art. 7 Abs. 2 FBO). Wer innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode die geforderten 150 Credits nicht nachweisen kann, darf die fehlende Fortbildung im folgenden Kalenderjahr nachholen. Wer nach einem weiteren zusätzlichen Jahr seiner Fortbildungspflicht immer noch nicht nachgekommen ist, verliert zwar nicht den Facharztstitel, darf diesen aber nicht mehr ausschreiben bzw. bekannt machen (vgl. Art. 56 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung). Die Fortbildungsordnung selbst regelt keine Sanktionen. Fortbildungsdiplome erhalten allerdings nur FMH-Mitglieder, welche die Fortbildung gemäss Fortbildungsprogramm erfüllt haben. Analog verhält es sich mit dem Eintrag im Ärzteregister der FMH.

Über das Layout und die Versandmodalitäten der Fortbildungsdiplome werden wir Sie zu gegebener Zeit orientieren. Die ersten Fortbildungsdiplome sollen 2003 abgegeben werden.

3. Empfehlungen zuhanden der Fachgesellschaften

- 3.1 Unterziehen Sie Ihr **Fortbildungsprogramm** einer genauen Prüfung und **revidieren** Sie es, soweit es mit der neuen Fortbildungsordnung nicht mehr übereinstimmt. Revidierte Fortbildungsprogramme sind der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) und dem Zentralvorstand der FMH (ZV) einzureichen (elektronische Fassung im Word-Format deutsch und französisch an awf@hin.ch).

Wenn Sie lediglich redaktionelle Korrekturen vornehmen, mailen Sie uns bitte das überarbeitete Programm zur Information und zur Aufschaltung auf www.fmh.ch/awf.

- 3.2 Besondere Beachtung ist den **Aufzeichnungs- und Kontrollmodalitäten** zu schenken – ein Bereich, der in den meisten Fortbildungsprogrammen detaillierter und verständlicher geregelt werden muss. Sie bestimmen selbst, wie die Fortbildungspflichtigen ihr Fortbildungsprotokoll führen. Verwenden Sie ein möglichst unbürokratisches und einfaches Protokoll. In einzelnen Fachgesellschaften haben sich elektronische Aufzeichnungssysteme bewährt. Starten Sie die dreijährige Kontrollperiode immer am 1. Januar des Kalenderjahres. Wenn Sie aufgrund der Grösse Ihrer Fachgesellschaft nicht alle Titelträger kontrollieren können (alle oder jedes Jahr ein Drittel)

so können Sie die Kontrolle ohne weiteres auf Stichproben beschränken (z.B. jedes Jahr 10% aller Mitglieder). Kontrollieren bedeutet: Die Fachgesellschaft prüft das Fortbildungsprotokoll des Fortbildungspflichtigen dahingehend, ob die strukturellen Vorgaben des Programms eingehalten sind. **Wenn Sie nicht in der Lage sind, in der Kontrollperiode alle Facharzt-titelträger zu prüfen, müssen alle der Fortbildungspflicht unterliegenden Ärztinnen und Ärzte im Sinne einer Selbstdeklaration wenigstens unterschriftlich bestätigen, dass sie ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind.** Liegt eine solche Bestätigung vor, kann das Fortbildungsdiplom ausgehändigt und der Eintrag auf der Website der FMH veranlasst werden.

3.3 **Beispiel:**

Anfang 2003 fordern Sie 10% aller Facharzt-titelträger (anteilmässig Mitglieder und Nicht-Mitglieder der Fachgesellschaft) auf, die Fortbildungsaufzeichnungen der Jahre 2000, 2001 und 2002 einzuschicken. Gleichzeitig verschicken Sie ein Formular an alle Facharzt-titelträger, auf dem jeder einzelne unterschriftlich bestätigen kann, dass er in den vergangenen drei Jahren 150 Credits gemäss den Vorgaben des Fortbildungsprogrammes erreicht hat. Die Mitgliederdaten aller Träger des Facharzt-titels in Ihrem Fachgebiet werden Ihnen von unserer Abteilung Mitgliedschaft jeweils im Februar auf einer Excel-Tabelle zugestellt. Sie melden anschliessend dem Sekretariat AWF auf dieser Tabelle alle Personen, welche die Fortbildungsbestätigung abgegeben haben. Nicht zu melden sind Personen, bei denen sich anlässlich der Stichprobenkontrolle gezeigt hat, dass die Vorgaben des Fortbildungsprogrammes nicht eingehalten sind. Analog verfahren Sie 2006 für die Jahre 2003, 2004 und 2005. Aufgrund der Generalklausel in Art. 14 Abs. 3 FBO haben Sie einen grossen Ermessensspielraum in der Beurteilung von Spezialfällen (genügende aber zu spezialisierte Fortbildung; Dispensation wegen Krankheit, etc.).

Fachgesellschaften, in denen das Fortbildungsprogramm noch nicht seit drei Jahren in Kraft steht, beginnen mit der Stichprobenkontrolle bzw. der Umfrage entsprechend später oder beschränken die Kontrolle auf das Jahr 2002.

Fachgesellschaften, die bisher eine fünfjährige Kontrollperiode durchgeführt haben, wechseln so rasch als möglich auf die dreijährige Periode.

3.4 Selbstverständlich können Sie für Ihre Aufwendungen im Bereich der Fortbildung kostendeckende **Gebühren** erheben. Denken Sie daran, eine entsprechende Regelung im Fortbildungsprogramm zu verankern. Soweit im Mitgliederbeitrag der Fachgesellschaft ein Teil für die Fortbildungsaufwendungen (Kontrolle, etc.) abgedeckt ist, können die Gebühren für Nicht-Mitglieder der Fachgesellschaft entsprechend höher ausfallen. Wer den Beitrag nicht bezahlt, erhält kein Fortbildungsdiplom und damit auch keinen Eintrag im [Ärzteindex](#). Die Kosten für die Stichprobenkontrolle sind mit

Vorteil aus allgemeinen Mitteln zu bezahlen und nicht den zufällig ausgewählten Probanden zusätzlich in Rechnung zu stellen. Missstimmigkeiten und Proteste sind ansonsten vorprogrammiert.

- 3.5 Wir empfehlen Ihnen dringend, bei der **Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen** den Bedürfnissen der ärztlichen Berufsausübung Rechnung zu tragen und moderne Lernmethoden zu unterstützen. Berücksichtigen Sie insbesondere Credits, welche vom Europäischen Akkreditierungsrat (EACCME) ausgesprochen werden, anerkennen Sie online-Fortbildungskurse mit Self-Assessment entsprechend ihrem Inhalt als obligatorische Credits (nicht als Selbststudium) und akzeptieren Sie nicht-fachspezifische Fortbildungsinhalte in genügendem Ausmass. Ob und wieweit die FMH nicht-fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen selbst anerkennen soll oder muss, wird in der KWFB noch dieses Jahr zu diskutieren sein.
- 3.6 Alle Facharzttitle, in denen man sich in einem oder mehreren **Schwerpunkten** spezialisieren kann, müssen auch im Fortbildungsprogramm eine entsprechende Regelung enthalten. Am besten diskutieren Sie diese Problematik mit den Vertretern Ihrer Schwerpunkt-Gesellschaften. Verschiedene Optionen stehen Ihnen dabei offen:
- **Variante Qualität:** Sie auferlegen den Inhabern eines Schwerpunktes eine zusätzliche Fortbildungspflicht im Umfang von X Credits (z. B. in Form eines eigenen Fortbildungsprogramms im Schwerpunktgebiet).
 - **Variante grosszügig:** Es gibt keine zusätzliche Regelung für Inhaber des Schwerpunktes.

Inhaber eines Schwerpunktes (z. B. Handchirurgie, Geriatrie) möchten sich vielfach nur noch in ihrem Spezialgebiet fortbilden. Regeln Sie explizit, wieweit Schwerpunktfortbildung im Rahmen der Fortbildung für den Facharzttitle anrechenbar ist.

Achten Sie auf eine einfache Regelung, damit Sie bzw. die Fortbildungsverantwortlichen der Fachgesellschaft bei den Kontrollen nicht überfordert sind und auch den Fortbildungspflichtigen klar ist, welche Fortbildung sie betreiben müssen.

- 3.7 Die Fortbildung bzw. "Rezertifizierung" von **Fähigkeits- und Fertigkeitenausweisen** ist unabhängig von der FBO in jedem Fähigkeits- und Fertigkeitenprogramm separat geregelt (Art. 6 Abs. 2 FBO). Fortbildungsveranstaltungen, welche für die Rezertifizierung eines Ausweises besucht werden, sind gleichzeitig auch für einen Facharzttitle anrechenbar (soweit anerkannt). Überhaupt sind Fortbildungsveranstaltungen grundsätzlich überall dort gleichzeitig anrechenbar, wo das Fortbildungsprogramm eine Anerkennung vorsieht. So kann man beispielsweise einen Kurs, der im Rahmen der Facharztweiterbildung Kardiologie benötigt wird, gleichzeitig als Fort-

bildung für den ersten Titel Innere Medizin verwenden – soweit der Kurs gemäss Fortbildungsprogramm der SGIM anrechenbar ist.

- 3.8 Beachten Sie bitte den [Kongresskalender](#) auf unserer Website. Fortbildungsanbieter können hier ihre Veranstaltung direkt ankündigen und gleich die betroffenen Fachgesellschaften und Credits festlegen. Die Fortbildungsverantwortlichen der angesprochenen Gesellschaften werden automatisch per e-mail darüber informiert. **Achtung:** Wenn die angegebenen Credits nicht mit dem Fortbildungsprogramm übereinstimmen oder die Veranstaltung gar nicht anrechenbar ist, muss der Verantwortliche der Fachgesellschaft sofort protestieren! Andernfalls können die Fortbildungspflichtigen von der Anerkennung gemäss Ausschreibung im Kongresskalender ausgehen.

Gerne hoffen wir, dass Ihnen diese Anregungen bei der Revision und Umsetzung Ihres Fortbildungsprogrammes dienlich sind. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte benutzen Sie auch die Gelegenheit, die Thematik an der Plenarversammlung der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) vom 24. Oktober 2002 zu vertiefen und von den Erfahrungen anderer Fachgesellschaften zu profitieren.

Mit freundlichen Grüßen

F M H

Sekretariat Aus-, Weiter- und Fortbildung (AWF)



Dr. med. Max Giger
Ressort "Medical Education"



Christoph Hänggeli
Geschäftsleiter

Kopien an

- Verteiler Präsidentenkonferenz
- Gesellschaften der Schwerpunkte, Fähigkeits- und Fertigkeitensausweise
- Fortbildungsverantwortliche der 43 Fachgesellschaften

Links

- [Fortbildungsordnung \(FBO\) 2002](#)
- Hauptgründe für die Revision der FBO (Unterlagen für ÄK April 2002)
- FAQ zur FBO 2002
- [Ärzteindex](#)
- [Kongresskalender](#)
- [Artikel in der Österreichischen Ärztezeitung vom 15.8.2002 "Internationale Anerkennung"](#)